



Jahresbericht 2017

der

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

Februar 2018

Inhalt

Einleitung	3
1. Ombudsstelle: Unabhängige ombudtschaftliche Beratung für junge Menschen und Personensorgeberechtigte	4
1.1 Entwicklung der Anfragen von jungen Volljährigen (§41 SGB VIII)	6
1.2 Erreichung der Zielgruppe – Öffentlichkeitsarbeit – Soziale Medien	8
2. Fachstelle: Förderung örtlicher Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe	10
2.1 Kooperationsakquise	12
3. Weitere Aktivitäten der Ombudschaft Jugendhilfe NRW	16
4. Finanzierungsperspektive der Ombudschaft Jugendhilfe NRW	18
Literaturverzeichnis	19
Abbildungsverzeichnis	19
Anhang	20

Einleitung

Der bundesweite Aufbau und die Entwicklung ombudschäftlicher Initiativen führten in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden fachöffentlichen Akzeptanz. Diese ist nicht zuletzt auch durch den Beschluss des Bundestags vom 29.06.2017 über den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen¹ zu erkennen, in dem in § 9a Ombudsstellen benannt sind. Mit der Normierung – wenngleich auch nur als Programmnorm - von unabhängigen und weisungsfrei tätigen Ombudsstellen wäre ein erster wichtiger Schritt zur Anerkennung der Notwendigkeit von Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe vollzogen. In § 45 SGB VIII werden zudem gemäß dem Bundestagsbeschluss Einrichtungsträger aufgefordert, neben den bereits verpflichtenden internen Beschwerdestellen zusätzlich Beschwerdestellen für die junge Menschen außerhalb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Bundestagsbeschluss stand der Gesetzentwurf mehrfach auf der Tagesordnung des Bundesrats. Eine Beschlussfassung wurde jedoch wiederholt vertagt. Ob es noch zu einem Beschluss im Bundesrat kommt oder ob die SGB VIII Reform in der neuen Legislaturperiode erneut debattiert werden wird, scheint zunächst nicht absehbar zu sein.

Unser Jahresbericht 2017 soll vor diesem Hintergrund auch in diesem Jahr auf den Bedarf an externer unabhängiger ombudschäftlicher Beratung in der Jugendhilfe aufmerksam machen, um damit letztlich auch weiterhin den Prozess der gesetzlichen Verortung von Ombudsstellen in der Jugendhilfe zu unterstützen.

Seit dem 1. Februar 2016 ist die Ombudschaft Jugendhilfe NRW in zwei Bereiche aufgeteilt. In diesem Jahresbericht 2017 wird über beide Bereiche getrennt berichtet.

¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812330.pdf>, Abrufdatum: 13.02.18

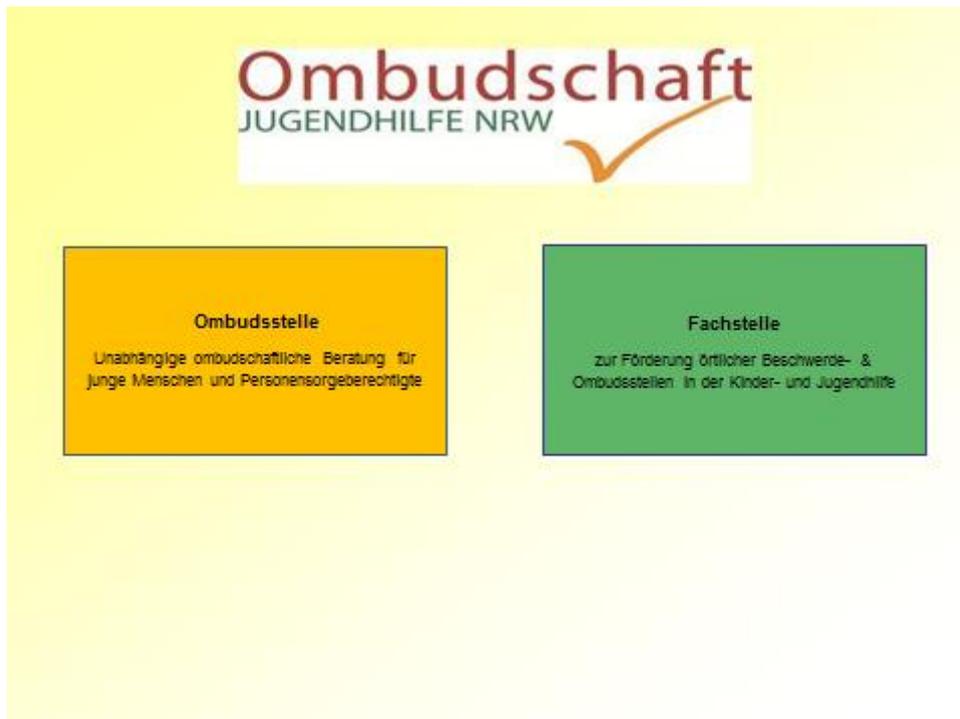


Abb. 1: Arbeitsbereiche Ombudschaft Jugendhilfe NRW

1. Ombudsstelle: Unabhängige ombudsschaftliche Beratung für junge Menschen und Sorgeberechtigte

Die individuelle Beratung junger Menschen und Personensorgeberechtigter wird von der Ombudschaft Jugendhilfe NRW seit Beginn ihrer Arbeit im Jahr 2013 verfolgt und beworben. Erfolgreiche ombudsschaftliche Beratung ist voraussetzungsvoll. Die Beratung mit dem Ziel, bei Konflikten zwischen jungen Menschen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe einvernehmliche Lösungen anzustreben, kann lösungsorientierter und konstruktiver erfolgen, wenn bereits vor einer Konfliktberatung im Einzelfall strukturelle Kooperationen zwischen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW sowie den anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen wurden. Folgende Merkmale für diesen Arbeitsbereich bilden hierfür eine Grundlage:

- Eine Kooperationsvereinbarung regelt die konkrete Zusammenarbeit über Inhalte und Verfahren
- Jugendämter und freie Träger informieren ihre Adressaten über das Angebot der Ombudsstelle

- Die Ombudsstelle stellt qualifizierte ehrenamtliche Ombudspersonen
- Anfragen und Beschwerden werden in der Ombudsstelle aufgenommen und bearbeitet
- 1-2 mal jährlich findet ein Feedbackgespräch mit dem Jugendamt statt

Insgesamt fünf Jugendämter haben bisher Kooperationsvereinbarungen zur individuellen Beratung der Adressaten durch die Ombudsstelle abgeschlossen: Bochum, Dormagen, Duisburg, Gronau und Oelde.

Weitere Vereinbarungen stehen vor dem Abschluss:

Monheim: Nach vorangegangener Vorstellung der Ombudsstelle im Jahr 2016 signalisiert die Fachbereichsleiterin Interesse an einer Zusammenarbeit bei der die Ombudsstelle die Fallberatung übernimmt. Eine Kooperation mit anderen Jugendämtern im Kreisgebiet wird derzeit nicht angestrebt. Im Januar 2018 wird im Jugendamt die von der Ombudschaft vorgeschlagene Ombudsperson vorgestellt. Wird die Ombudsperson akzeptiert, ist mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Frühjahr 2018 zu rechnen.

Schwelm: Der JHA hat im September 2017 die Kooperation mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW beschlossen. Die Kooperationsvereinbarung mit der Ombudsstelle befindet sich in der jugendamtsinternen Abstimmung. Mittelfristig soll eine Zusammenarbeit mit mehreren Jugendämtern im Südkreis Ennepe-Ruhr mit dem Ziel des Aufbaus einer regionalen Beschwerdestelle in Eigenregie angestrebt werden. Bei der Vorstellung des Musters der Kooperationsvereinbarung gegenüber der Jugendamtsleitung im Oktober 2017 wurden die Inhalte der Vereinbarung abgesprochen. Wir rechnen im Januar 2018 mit der Zeichnung der Vereinbarung. Gespräche über eine regionale Beschwerdestelle in Eigenregie im Südkreis Ennepe-Ruhr sollen zukünftig erfolgen.

Im Sommer 2017 trafen sich die kooperierenden Jugendämter zu einem Fachgespräch in der Ombudsstelle. Neben einem regen Austausch zu den gemachten Erfahrungen mit der Ombudsstelle, den Feedbackgesprächen sowie der Qualitätsentwicklung, entschieden sich die kooperierenden Jugendämter zu einer

jährlich geringfügigen Kostenbeteiligung für die Ombudsstelle. Ein weiteres Fachgespräch ist für 2018 geplant.

Beratung junger Menschen und Personensorgeberechtigter

Die Ombudschaft NRW berät und unterstützt seit Februar 2013 junge Menschen und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch den freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen.² Kinder, Jugendliche und sorgeberechtigte Erwachsene werden über ihre Rechte auf Leistungen nach dem SGB VIII informiert. Bisher wurde die Ombudschaft NRW über 883 Mal³ von Ratsuchenden und Beschwerdeführenden zur Beratung und Unterstützung angefragt (Stand: 31.12.2017). Rund 20% der Anfragen beziehen sich auf Probleme mit dem Jugendamt im Kontext eines Antrags auf Erziehungs- oder Eingliederungshilfe Minderjähriger. Bei gut 24% der Anfragen haben Minderjährige bereits eine Erziehungs- oder Eingliederungshilfe und es bestehen Probleme mit der Einrichtung und / oder dem Jugendamt. Probleme im Zusammenhang mit einer Beantragung, Weiterbewilligung oder Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige waren bisher Thema bei 16 % der Anfragen und Beschwerden. Die weiteren Anliegen beziehen sich auf Anfragen von Pflegefamilien, Themen wie Kostenbeteiligung, Jugendwohnen, Tagesbetreuung u.a. Der größte Anteil der Anfragen und Beschwerden kann telefonisch und / oder per Mail bearbeitet werden.

Junge Menschen nehmen selbst Kontakt zur Ombudschaft auf. Dies waren bisher 118 Jugendliche und junge Volljährige. In anderen Fällen stellen Erwachsene den Kontakt zwischen den jungen Menschen und der Ombudschaft her. Rund 15 % der Beschwerdeführenden benötigten bzw. wünschten bisher die Begleitung und Unterstützung einer Ombudsperson vor Ort. Die Ombudsperson begleitet im Konflikt- und Beschwerdefall junge Menschen und Personensorgeberechtigte zum

² vgl. Konzeptgrundlagen für eine unabhängige Ombudschaft Jugendhilfe NRW, S. 1: <http://ombudschaft-nrw.de/ombudschaft-jugendhilfe/>

³ Fallstatistik der Ombudschaft Jugendhilfe NRW im Anhang

Jugendamt und/ oder zu einer Einrichtung um mit Hilfe einer konstruktiven Konfliktlösung eine einvernehmliche Abhilfe der Beschwerde zu verfolgen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 219 Beratungsanfragen bearbeitet, 26 davon im Rahmen einer persönlichen Begleitung.

Weitere Informationen zur Beschwerdearbeit enthalten die vorangegangenen Jahresberichte der Ombudschaft sowie der Evaluationsbericht⁴. Eine entsprechende Fallstatistik befindet sich im Anhang dieses Jahresberichts.

Die Anzahl von circa 20 aktiven Ombudspersonen ist auch im Jahr 2017 nahezu unverändert geblieben. Die Akquirierung von weiteren Ombudspersonen ist eine anhaltende Aufgabe der Ombudschaft, die auf unterschiedlichen Ebenen und Wegen betrieben wird⁵. Gemeinsam mit den aktiven Ombudspersonen haben wir zur Akquise weiterer Ombudspersonen einen Flyer erarbeitet, der im Jahr 2018 in Druck geht und sich im Anhang dieses Jahresberichts befindet.

1.1 Entwicklung der Anfragen von jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII)

Als eigenständige Hilfen regelt der §41 SGB VIII die Hilfe für junge Volljährige also für 18- bis 21-jährige und darüber hinaus auch die sogenannte Nachbetreuung und Fortsetzungshilfen für über 21-jährige. Die Hilfe für einen jungen Volljährigen soll für die Persönlichkeitsentwicklung und für eine eigenverantwortliche Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Im begründeten Einzelfall soll sie für einen begrenzten Zeitraum auch über das 21. Lebensjahr hinaus bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Da es sich in diesem Falle um eine Fortsetzungshilfe handelt, ist dies jedoch nur möglich, wenn eine

⁴ <http://ombudschaft-nrw.de/fachinformationen-beratung/>

⁵ Hinweis in eigener Sache: Bei der Akquise der örtlichen Ombudspersonen möchten wir um Ihre Unterstützung und Mithilfe bitten. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie interessierte Fachkräfte der Jugendhilfe oder Empfehlungen von Personen an uns weiterleiten würden. Weitere Infos finden Sie auf <http://ombudschaft-nrw.de/ombudspersonen/>

Jugendhilfeleistung fortgesetzt wird. Wenngleich es nicht erforderlich ist, dass die Hilfe auf derselben Rechtsgrundlage fortgesetzt wird, auf der sie vor Erreichung der Altersgrenze begonnen wurde. Eine kurzzeitige Unterbrechung der Hilfe ist unschädlich.⁶

Die Beendigung einer stationären Jugendhilfe bei 16 oder 17 Jährigen mit anschließender ambulanter Jugendhilfe, die Beendigung der Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit oder kurz danach, trotz Bestehen eines Jugendhilfebedarfs stellen ein ernsthaftes Problem für junge Menschen im Übergang zum Erwachsenenalter dar. Junge Menschen in dieser Situation wenden sich auch an Ombudsstellen. In NRW hatten bisher 16% (N=141, Stand: 31.12.2017) der Ratsuchenden und Beschwerdeführenden Probleme mit der Durchsetzung, Weiterbewilligung oder Ausgestaltung einer Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) bekundet.

Neben den „gravierenden regionalen Disparitäten“⁷ bzw. „große Unterschiede zwischen Jugendamtsbezirken“⁸ bei der Gewährungspraxis für Hilfen für junge Volljährige geben die Erfahrungen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW ebenso Hinweise auf eine unzureichende Beratung und Begleitung von jungen Volljährigen durch Einrichtungen der Jugendhilfe.⁹

Zur Durchsetzung eines berechtigten Hilfebedarfs bei der Verselbstständigung und Berufsfindung fehlt jungen Menschen an der Schwelle zur Volljährigkeit nicht selten der Beistand stabiler Netzwerke. Im Vergleich zur Jugendhilfe beenden Eltern im Allgemeinen ihre Elternschaft nicht mit der Volljährigkeit ihrer Kinder und verlangen sofortige Selbstständigkeit in allen Angelegenheiten des Lebens. Übergangsprozesse im Jugend- und im jungen Erwachsenenalter sind mit einer Vielzahl von Anforderungen an junge Menschen gekennzeichnet, dazu gehören

⁶ vgl. Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) (2013): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe*. 7. Auflagen, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 447.

⁷ Nüsken (2006): *18plus Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII Hilfen für Volljährig*. Münster, S. 18 ff, unter:
<http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/kick/18plus.pdf> (abgerufen am 06.02.2018).

⁸ Mühlmann/Fendrich (2017): *Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen*. In: KOMDAT – Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 20. Jg., H. 2&3, S. 26.

⁹ Hierzu Fallbeispiele im Anhang des Jahresberichts 2017.

Bildungsentscheidungen und der Aufbau eines eigenen Haushalts.¹⁰ Auf die besondere Situation junger Menschen in stationären Erziehungshilfen im Übergang zum Erwachsenenalter macht auch der Careleaver e.V. aufmerksam und setzt sich für angemessene Hilfen junger Volljähriger ein.¹¹

Damit stellt die Hilfe für junge Volljährige an der Schnittstelle zum Erwachsenwerden, die wiederum mit hohen Anforderungen an die Selbstständigkeit in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und Persönlichkeitsentwicklung verknüpft ist, eine hohe Bedeutung für junge Menschen in der Jugendhilfe dar.

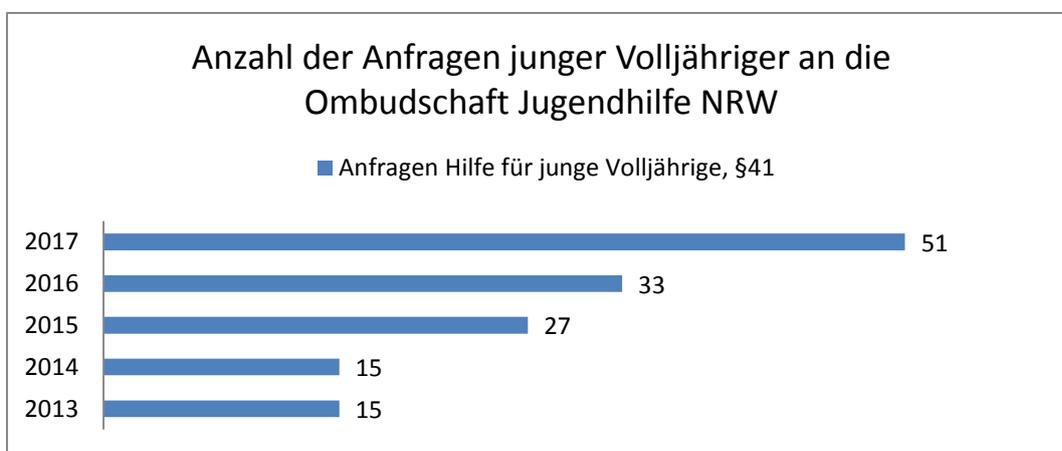


Abb. 2: Fallanfragen junger Volljähriger 2013-2017 an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die steigenden Anfragen im Bereich §41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige sind besonders in den Jahren ab 2015 auch in den zunehmenden Anfragen von unbegleiteten Flüchtlingen begründet. Ein großer Anteil der Beschwerden junger unbegleiteter Flüchtlinge bezieht sich auf Probleme im Kontext der Durchsetzung, Weiterbewilligung oder Ausgestaltung einer Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).¹²

Basierend auf dem steigenden Beratungs- und Unterstützungsbedarf von jungen Volljährigen veranstaltete die Ombudschaft Jugendhilfe NRW im Januar 2017 in

¹⁰ Mögling, T./ Tillmann, F./ Reißig, B. (Hrsg.) (2015): Entkoppelt vom System. Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH. Düsseldorf.

¹¹ Careleaver Homepage unter: <https://www.careleaver.de/>

¹² vgl. Jahresbericht 2016

Dortmund eine Fachtagung zum Thema „18 Jahre – und was nun?! Welche Rechte haben junge (geflüchtete) Volljährige in der Jugendhilfe“. ¹³

1.2 Erreichung der Zielgruppe – Öffentlichkeitsarbeit - Soziale Medien

Mit durchschnittlich etwa 15% Anfragen von jungen Menschen an die Ombudschaft ist es uns eine stetige Herausforderung diese besonders sensible Zielgruppe auch zukünftig und möglichst zunehmend zu erreichen.

Deshalb haben wir uns in 2017 dazu entschieden, neben unserer seit Jahren gepflegten Facebook-Seite, welche hauptsächlich von Fachkräften genutzt wird, auch einen Instagram-Account anzulegen. Die Verlinkung dieser beiden sozialen Netzwerke gibt uns die Möglichkeit mit den regelmäßig erscheinenden Posts zu *Häufige Fragen* bis zu 3000 Menschen erreicht zu haben, wovon ein Großteil junge Menschen in Einrichtungen zu sein scheinen.

Hier als Beispiel die erste Ausführung einer sich fortsetzenden Reihe von „Häufige Fragen“, welche bei Facebook und Instagram gepostet werden:

¹³ Die Dokumentation der Fachtagung ist auf der Homepage der Ombudschaft Jugendhilfe NRW unter <http://ombudschaft-nrw.de/veranstaltung/> online geschaltet.



Abb. 3: Häufige Fragen # 1

Zu finden sind diese bei Instagram unter den Hashtags : #jugendhilfe #heim #kinderrechte #ombudschaftjugendhilfenrw #sgbviii #friends #careleaver #notalone #jugendliche #youngfolks #yourrights #nrw #friendship #staytogether #standtogether

Vor dem Hintergrund ebenso häufig gestellter Fragen - Was ist Ombudschaft? Wer kann sich an die Ombudschaft wenden? In welchem Aufgabenbereich ist die Ombudschaft tätig? Was ist mit dem Standard einer konstruktiven Konfliktlösung gemeint?- unserer Zielgruppe und von Fachkräften, haben wir in diesem Jahr die Idee eines sogenannten Erklärfilms verfolgt. Mit der Erstellung eines Erklärfilms hoffen wir Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Arbeit der Ombudsstelle einfach und verständlich zugänglich zu machen und damit deutlich zur Bekanntmachung beizutragen. Durch die Unterstützung einer Hochschule wird dieses Projekt voraussichtlich im WS/ 2018 von Studierenden umgesetzt.

Darüber hinaus haben wir in diesem Jahr auch die Idee einer App weiterverfolgt und konnten auch hier durch engagierte Unterstützung im Verein sowie einer

Kooperation akademischer Ausbildungsstätten das Projekt einer Kinderrechte-App auf den Weg bringen.

Damit können wir insgesamt auf ein Jahr 2017 zurückschauen, in dem wir weitergehend an der Erreichung unserer Zielgruppe und insbesondere von jungen Menschen gearbeitet haben. Vor allem durch die uns zuteilwerdende Unterstützung aus dem Hochschulbereich konnten innovative und zeitgemäße Projekte zur zielgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit auf den Weg gebracht werden, die sich sodann in der Praxis noch beweisen müssen.

2. Fachstelle: Förderung örtlicher Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die infrastrukturelle Arbeit der Fachstelle Ombudschaft umfasst insbesondere das Angebot an Jugendämter und freie Träger, den Aufbau örtlicher oder regionaler Beschwerdestrukturen in Eigenregie zu unterstützen. Eine Kooperation mit allen Jugendämtern in NRW wird angestrebt.

Die Fachstelle wird von der Ombudschaft Jugendhilfe NRW seit Anfang 2016 angeboten und beworben. Ziel ist die Beratung und Begleitung von Jugendämtern und freien Jugendhilfeträgern bei dem Anliegen, gemeinsam örtliche Beschwerdestrukturen und –verfahren in Eigenregie aufzubauen und zu betreiben. Das Beratungsangebot der Fachstelle Ombudschaft orientiert sich am hierzu entwickelten Konzept.

Die entsprechende Kooperationsvereinbarung regelt Inhalte und Verfahren zum Aufbau sowie zum Betrieb der Beschwerdestelle für junge Menschen und Leistungsberechtigte vor Ort.

Merkmale dieser Aufgabe sind die

- Beratung bei der Konzeptentwicklung
- Bereitstellung von Bausteinen und Material
- regelmäßige Qualifizierung der örtlichen Ombudspersonen.

Der Aufbau einer örtlichen/ regionalen Beschwerde- bzw. Ombudsstelle in Eigenregie wird vornehmlich durch eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses legitimiert. Die zentralen Aufgaben einer örtlichen/ regionalen Beschwerdemöglichkeit – die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Beteiligungs- und Beschwerderechte, präventiver Kinderschutz, Qualitätsentwicklung – sind durch die UN-Kinderrechtskonvention, das Sozialgesetzbuch VIII und das Grundgesetz verankert.

Beispiel Region Steinfurt:

In der Region Steinfurt haben sich zum Aufbau von Beschwerdestrukturen vor Ort die Jugendämter Rheine, Greven, Ibbenbüren, Emsdetten sowie etwa 30 freie Träger unter der Federführung des Kreisjugendamt Steinfurt zusammengeschlossen. Zur Gewährleistung der strukturellen Unabhängigkeit der zukünftigen regionalen Ombudsstelle wurde beschlossen, in gemeinsamer Verantwortung der Träger einen eigenen Rechtsträger zu gründen. Die Satzung ermöglicht ein Stimmgleichgewicht zwischen beiden Trägergruppen. Auch über die Finanzierung der zukünftigen Beschwerdestelle wurde Einvernehmen erzielt. Gemeinsam wurde ein Konzeptentwurf erarbeitet. Die Fachstelle Ombudschaft hat die Arbeitsgruppe bereits 2016 an vier Terminen beratend begleitet und verschiedene Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Zudem fanden Einzelberatungen statt. Der Verein Ombudschaft Jugendhilfe im Kreis Steinfurt e.V. konnte in 2017 Ombudspersonen gewinnen, welche die Arbeit vor Ort übernehmen werden. Die Einführung und regelmäßige Schulung der Ombudspersonen wird über die getroffenen Vereinbarungen mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW ab 2018 beginnen. Geplant ist eine Frequenz von vierteljährlichen Terminen zur kollegialen Beratung. Diese Kooperation ist nicht zeitlich befristet.

2.1 Kooperationsakquise

Auch in 2017 hat die Ombudschaft Jugendhilfe NRW im Rahmen der Präsentation der Fachstelle bei Facharbeitskreisen, AG §78 und Tagungen das Angebot der Fachstelle bei verschiedenen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt.

Ende 2017 konnte somit folgender Stand zur Kooperation mit Jugendämtern bzw. Regionen erreicht werden:

Bonn: In Bonn werden nach Abstimmungen zwischen dem Jugendamt und der AG 78 HzE ombudtschaftliche Strukturen in Eigenregie aufgebaut. Hierzu wurde im Oktober 2017 unter Beteiligung der Fachstelle ein Grobkonzept zwischen dem Jugendamt und der Sprechergruppe der AG 78 abgestimmt. Gemeinsam soll in Bonn eine Beschwerdestelle für junge Menschen entwickelt werden, bei dem die Einbeziehung der allgemeinen Beschwerdestelle der Stadtverwaltung geprüft wird. Nach der Bestätigung des Grobkonzeptes durch die AG 78 im Dezember 2017 soll die konkrete Beratung durch die Fachstelle Anfang 2018 beginnen.

Borken: Der Kreisjugendhilfeausschuss Borken beschloss im Frühjahr 2017 den Aufbau einer regionalen Beschwerdestelle in Eigenregie. Dabei strebt das Kreisjugendamt die Zusammenarbeit mit den vier örtlichen Jugendämtern im Kreisgebiet an. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Ahaus hat im Sommer 2017 ebenso die Zusammenarbeit beschlossen. Auch das Stadtjugendamt Gronau, mit dem wir bisher eine Kooperationsvereinbarung in der Fallarbeit abgeschlossen haben, wird sich hieran beteiligen. Die Abstimmung zwischen den Jugendämtern über das „Wie“ der Umsetzung erfolgt Anfang 2018.

Essen: Die Verwaltung des Jugendamtes wünschte zum Beginn der Beratung in 2015 den Aufbau einer örtlichen Beschwerdestelle gemeinsam mit den freien Trägern. Später sollte eine Beratung der Fachstelle zum Aufbau eines amtsinternen Beschwerdemanagements für bestimmte Abteilungen erfolgen. Hierzu haben wir nach internen Beratungen dem Jugendamt einen Vorschlag unterbreitet. Eine Entscheidung des Jugendamtes über unseren Vorschlag soll Anfang 2018 getroffen werden.

Ennepetal: Vor dem Hintergrund von Differenzen zwischen der JHA-Vorsitzenden und dem Amtsleiter, über die zum Teil in den Printmedien berichtet wurde, hat sich der JHA im Herbst 2017 in zwei Sitzungen mit einer Kooperation mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW beschäftigt, ohne bisher einen Beschluss zu fassen.

Dortmund: Nach mehreren Arbeitsgesprächen mit dem Jugendamt seit 2014 wird der Aufbau eines internen Beschwerdemanagements vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle in 2018 angestrebt. Nach Rückfrage soll zunächst eine personelle Entscheidung im Jugendamt erfolgen, um die notwendigen Ressourcen für den Aufbau einer internen Beschwerdestelle zu schaffen. Unsere Beratung erfolgt gemäß den oben genannten Merkmalen. Sofern das Jugendamt die genannten Voraussetzungen geschaffen hat, ist mit dem Ende des Dortmunder Projektes frühestens im Dezember 2018 zu rechnen.

Hagen: Im August 2017 fand ein Fachgespräch mit der Dezernentin statt, die an dem Thema Interesse zeigte. Sie teilte mit, die Amtsleitung zu informieren und einzubeziehen. Die Jugendamtsleitung lädt uns zum 18.01.2018 in die AG 78 ein zur Präsentation unseres Angebotes.

Krefeld: Nach mehreren Arbeitskontakten mit dem Jugendamt wird der Aufbau örtlicher Beschwerdestrukturen in Eigenregie in Zusammenarbeit mit der Fachstelle von der Entwicklung der Novellierung des SGB VIII abhängig gemacht. Nach aktueller Mitteilung der neuen Amtsleitung soll das Thema Beschwerdestelle unter Inanspruchnahme der Beratung der Fachstelle im 2. Halbjahr 2018 aufgegriffen werden.

Münster: Nach Präsentationen der Ombudschaft in der AG 78 HzE (2015) und weiteren Kontakten in 2016 führen unterschiedliche Einschätzungen und Positionen zwischen den Mehrheitsfraktionen bisher noch nicht zu einem positiven Beschluss im JHA über den Aufbau einer örtlichen Beschwerdestelle mit Unterstützung durch die Fachstelle.

Kreis Rhein-Sieg: Im November 2017 wurden in einer kreisweiten AG, in der alle neun Jugendämter des Kreises vertreten sind, die Beratungsangebote der Fachstelle präsentiert. Weitere Gespräche mit einzelnen Jugendämtern werden angestrebt.

Kreis Unna: Nach einem Fachgespräch mit dem Dezernenten und der Amtsleiterin sowie anschließenden Beratungen des Dezernenten mit den acht Jugendämtern im Kreisgebiet wird es zunächst zur fallbezogenen Kooperation mit der Ombudsstelle

(Bereich A) zwischen dem Kreisjugendamt und der Ombudschaft Jugendhilfe NRW kommen. Der Aufbau einer kreisweiten Beschwerdestelle in Eigenregie der Jugendämter steht aktuell nicht auf der Tagesordnung. Im Januar 2018 ist mit der KJA-Leitung eine Beratung über die Form der Zusammenarbeit mit dem KJA terminiert.

Kreis Warendorf: In einem Gespräch zwischen dem Amtsleiter und der Fachstelle im Sommer 2017 wird der Aufbau regionaler Beschwerdestrukturen in Eigenregie mithilfe von Ehrenamtlichen sowie der Unterstützung durch die Fachstelle in Aussicht gestellt. Der Amtsleiter will sich jedoch zunächst mit den vier örtlichen Jugendämtern im Kreis abstimmen. Das kreisangehörige Jugendamt Oelde, mit dem bisher eine Vereinbarung über die Fallberatung (Bereich A) besteht, unterstützt eine kreisweite Beschwerdestelle in Eigenregie der Jugendämter. Die Gewinnung der Politik für den Aufbau einer regionalen Beschwerdestelle stellt sich schwerer dar, als erwartet. Der Amtsleiter geht im Dezember 2017 davon aus, dass es noch eine Weile dauert, bis die politischen Gremien den Beschluss zum Aufbau einer regionalen Beschwerdestelle unter Begleitung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW fassen.

3. Weitere Aktivitäten der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Nachdem im Jahr 2014 die Ombudschaft Jugendhilfe NRW erstmalig zu einem Treffen der einrichtungsgebundenen Ombudspersonen eingeladen hat, hat sich in den darauffolgenden Jahren der *Arbeitskreis einrichtungsgebundener Ombudspersonen der Jugendhilfeeinrichtungen NRW* gegründet. Dieser trifft sich einmal jährlich zum fachlichen Austausch über das Thema Beschwerdebearbeitung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Nach Treffen im Jahr 2015 in Bochum und 2016 in Nottuln hat das Treffen in 2017 erneut in der Beratungsstelle der Ombudschaft Jugendhilfe NRW in Wuppertal stattgefunden.

Schwerpunkt des diesjährigen Treffens war der strukturierte Austausch über die Zielgruppe, die Aufgaben, die Verfahren der Beschwerdestellen in Einrichtungen sowie der Zugang zu ihnen. Die Ergebnisse wurden zusammengetragen und

festgehalten, so dass sie für die weitere Entwicklungen von zum Beispiel etwaigen gemeinsamen Standards genutzt werden können (siehe Abbildung 4). Besondere Beachtung in dem Austausch fand das Thema des Zugangs zur Beschwerdestelle. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für alle Ombudspersonen die Präsenz auf den Gruppen bzw. in der gesamten Einrichtung als sehr wichtig angesehen wird. Die regelmäßige und wiederholte Vorstellung der Ombudspersonen bei den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung nimmt dabei einen entscheidenden Schwerpunkt ein, der nicht zuletzt gebunden ist an notwendige zeitliche Ressourcen. Neben den umfassenden Ergebnissen zum Zugang und den Verfahren der Beschwerdebearbeitung in Einrichtungen, zählen zu den Aufgaben neben der Aufklärung über Rechte sowie die Herstellung eines Machtausgleichs vor allem die Orientierung an der UN-KRK und die Anerkennung der Kinder- und Jugendliche als Rechtssubjekte zu den zentralen Ergebnissen.

Dieser Arbeitskreis als Zusammenschluss von Ombudspersonen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in NRW fördert zum einen den fachlichen Austausch im Bereich der Beschwerdebearbeitung und stellt sich darüber hinaus für die kollegiale Beratung von Einzelfällen zur Verfügung. Hierzu stellt der Arbeitskreis seine Adressenliste auf der Homepage der Ombudschaft Jugendhilfe NRW zur Verfügung und heißt weitere Teilnehmer*innen herzlich willkommen.¹⁴

¹⁴ Adressenliste des AK *einrichtungsgebundene Ombudspersonen der Jugendhilfeeinrichtungen NRW*: <http://ombudschaft-nrw.de/fachinformationen-beratung/>



Abb. 4: Ergebnisse des Gruppenaustauschs im AK einrichtungsgebundener Ombudspersonen der Jugendhilfe NRW (2017)

Anschließend an den Gedanken eines fachlichen Austauschs mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in NRW zum Thema Beschwerdebearbeitung führten wir Ende 2017 eine gemeinsame Fortbildung mit dem Landesjugendamt WL durch. Mit dem Titel „Kröten schlucken, Frösche küssen: Beschwerdebearbeitung in den Hilfen

zur Erziehung leicht(er) gemacht“ konnten wir Mitarbeiter*innen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger gewinnen, mit uns gemeinsam einen fachlichen Austausch zur Beschwerdebearbeitung zu führen.¹⁵ Ziel der Fortbildung war es, Fachkräften der öffentlichen und freien Träger Wissen und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen, um in Fällen von Beschwerden einen konstruktiven Umgang sowie eine Lösungsmöglichkeit zu finden, die alle Beteiligten weiterbringt.

Mit dem umfangreichen Themengebiet „Beschwerden“ beschäftigt sich das Landesjugendamt WL nun schon seit längerer Zeit. In Kooperation mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. wurde in dieser Fortbildung eine Plattform zur Verfügung gestellt, die einen fachlichen Austausch unter Einbeziehung verschiedener Erfahrungen ermöglicht. Die Fortbildung stellte darüber hinaus einen Raum zur Verfügung, in welchem es möglich war, eigene Fallbeispiele und Lösungsstrategien einzubringen und zu diskutieren.

Aufgrund einer hohen Nachfrage sowie einer Warteliste ist eine zweite Auflage der Fortbildung in 2018 durchaus anvisiert.

4. Finanzierungsperspektive der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Bedingt durch die zunehmende Bedeutung von Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe streben wir eine dauerhafte und sichere Finanzierung der Angebote der Ombudschaft Jugendhilfe NRW an. So könnte die derzeitige Förderung der Fachstelle durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) durch Entfristung verstetigt werden. Weitere mögliche Finanzierungsquellen sind in 2018 zu eruieren und zu prüfen.

¹⁵ Die Dokumentation der Fortbildung ist auf der Homepage der Ombudschaft Jugendhilfe NRW unter <http://ombudschaft-nrw.de/veranstaltung/> online geschaltet.

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Arbeitsbereiche Ombudschaft Jugendhilfe NRW
- Abbildung 2: Fallanfragen junger Volljähriger 2013-2017 an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW
- Abbildung 3: Häufige Fragen # 1
- Abbildung 4: Ergebnisse des Gruppenaustauschs im AK einrichtungsgebundener Ombudspersonen der Jugendhilfe NRW (2017)

Literaturverzeichnis

- Mögling, T./ Tillmann, F./ Reißig, B. (Hrsg.) (2015): *Entkoppelt vom System*. Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH. Düsseldorf.
- Mühlmann/Fendrich (2017): *Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen*. In: KOMDAT – Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 20. Jg., H. 2&3, S. 22-27.
- Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) (2013): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe*. 7. Auflagen, Nomos Verlag, Baden-Baden.
- Nüsken (2006): *18plus Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII Hilfen für Volljährig*. Münster, unter:
<http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/kick/18plus.pdf> (abgerufen am 06.02.2018).

Anhang

- Anhang 1: Fallstatistik 01.02.2013 – 31.12.2017
- Anhang 2: Fallbeispiele junge Volljährige
- Anhang 3: Stufen der Beteiligung nach Roger Hart und Wolfgang Gernert
- Anhang 4: Flyer Ombudspersonen

Anhang 1: Fallstatistik 01.02.2013 – 31.12.2017



Anfragen und Beschwerden: 01.02.2013 - 31.12.2017

Anzahl	Prozent	Inhalt	Ratsuchende
209	23,7%	Probleme während einer Erziehungs- oder Eingliederungshilfe Minderjähriger, §§ 27ff, 35a SGB VIII (JA oder/ und freier Träger)	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, Fachkräfte, Verwandte
		davon:	
		27 x Probleme ausschließlich mit einer Einrichtung	
		97 x Probleme mit Einrichtung und JA	
		86 x Probleme ausschließlich mit dem JA	
178	20,2%	Probleme im Kontext einer Antragsstellung von Erziehungs- oder Eingliederungshilfe, §§ 27ff, 35a SGB VIII (JA)	Eltern, Jugendliche und vertraute Erwachsene, Familienmitglieder, Fachkräfte
141	16,0%	Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII (auch im Kontext von § 35a) Antragsstellung, Weiterbewilligung, Änderung	junge Volljährige, Fachkräfte, Eltern
139	15,7%	Sorge- und Umgangsrecht	Eltern mit/ ohne Sorgerecht, Großeltern
111	12,6%	Sonstiges, andere Bereiche: Schule, SGB XII, Kita, SGB II, Bafög, Wohnungssuche, Fachkräfte suchen Beratung, familiäre Probleme, sexueller Missbrauch, Beteiligte suchen Beratung	Jugendliche, Junge Volljährige, Eltern, Fachkräfte, Stiefeltern, Beteiligte
43	4,9%	Pflegeeltern brauchen Unterstützung	Pflegeeltern, Pflegeelternverein
36	4,1%	Kosten: Zuständigkeit, Aufteilung, Eigenbeteiligung	Fachkräfte, Eltern
10	1,1%	Probleme während einer (vorläufigen) Inobhutnahme (§ 42a) mit Einrichtung und/oder Jugendamt (ab 01.01.2016)	Fachkräfte, Ehrenamtliche
6	0,7%	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder § 19 SGB VIII, Rückführung in HF	Mütter
6	0,7%	Beschwerde gegen Vormundschaft/ Ergänzungspflegschaft	Fachkraft, Uroma, Kind
2	0,2%	Beratungsbedarf Minderjähriger über ihre Rechte – Kinderrechte – Elternrechte (ab 07/ 2014)	Jugendliche

Anhang 2: Fallbeispiele junge Volljährige

Kim (18 Jahre)

Der volljährige transsexuelle Kim wendet sich an die Ombudschaft und bittet um Unterstützung. Bis vor einem drei Viertel Jahr hat Kim noch bei seinen Eltern gelebt und wurde dann als Folge dauerhafter Konflikte mit den Eltern, insbesondere im Zusammenhang mit seiner wachsenden transsexuellen Identität, in einer Einzelwohnung stationär nach §34 betreut. Mit der betreuenden Jugendhilfeeinrichtung und den Mitarbeiter*innen kommt es zu wiederkehrenden Missverständnissen und Konflikten unter anderem im Bereich der Geldeinteilung, so dass Kims Betreuung durch die Einrichtung beendet wird. Die Zusammenarbeit mit der Jugendamtsmitarbeiterin beschreibt Kim aus seiner Sicht als eher schwierig und von Misstrauen bzw. Missverständnissen geprägt. Im Zuge der weiteren Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt kommt es zu einem Aufhebungsbescheid und einer Anbindung von Kim an das Job Center. Als Kim Kontakt zur Ombudschaft aufnimmt beschreibt er seinen Unterstützungsbedarf zum einem im Bereich seiner diagnostizierten Sozialphobie, welche ihm die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschwert, aber auch seinen Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung beim Kontakt zu Behörden/Ämtern, Klärung einer beruflichen Perspektive bei den anstehenden Prozessen einer bereits eingeleiteten Geschlechtsumwandlung. Zur weiteren Klärung einer Jugendhilfeleistung nimmt die begleitende Ombudsperson nach der Unterzeichnung einer Schweigepflichtserklärung durch Kim, Kontakt zur zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes auf. Im Telefonat wird offensichtlich, dass es zwischen Kim und der Jugendamtsmitarbeiterin nicht nur zu Missverständnissen gekommen ist, sondern dass dem Jugendamt auch keine weiterreichenden Unterlagen (Diagnosen, Stellungnahmen o.a.) von Kim vorliegen, welche wir bereits einsehen konnten. In der weiteren ombudschaftlichen Begleitung wird ersichtlich, dass die Kommunikationsprobleme unter anderem dazu geführt haben, dass Kim die Bedeutung der Weiterleitung seiner Stellungnahmen, Diagnosen, Berichte zur Durchsetzung einer Jugendhilfegewährung nicht bewusst war.

Nach Klärung der Missverständnisse wurde die Hilfe durch das Jugendamt weiter bewilligt und ein anderer Jugendhilfeträger für die Betreuung gefunden.

Nina (18 Jahre)

Nina wendet sich etwa ein halbes Jahr vor Erreichung der Volljährigkeit aus einer Auslandsmaßnahme per Email an die Ombudschaft. Sie ist seit gut zwei Jahren in einer Pflegestelle in Polen untergebracht und hat Beratungsbedarf zur Rückführung bzw. Betreuung in Deutschland. Sie lehnt das Angebot einer Pflegestelle in Sachsen mit der Begründung ab, dass sie sich sehr entwurzelt fühlt und deshalb gerne in der Region Deutschlands leben möchte, in der sie die meiste Zeit ihres Heranwachsens verbracht hat. In diesem Zusammenhang macht sie ebenso deutlich, dass sie gern auf den kontinuierlichen Kontakt zu einer ehemaligen Erzieherin aufbauen möchte und dort leben möchte. Das Jugendamt lehnt diesen Vorschlag ab, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Konflikten mit der ehemaligen Erzieherin gekommen ist und ein mögliches Zusammenwirken ausgeschlossen wird. Erneut macht das Jugendamt Nina den Vorschlag in eine Pflegestelle nach Sachsen zu gehen oder eine Betreuung in Einzelwohnung in der Region ihrer Wahl anzunehmen. Sie lehnt weiterhin die Pflegestelle in Sachsen ab und vereinbart ein erstes Info-Gespräch mit der Einrichtung, die eine Betreuung in Einzelwohnung anbietet. Das Info-Gespräch führt dazu, dass sich Nina mit den Anforderungen des Einzelwohnens überfordert fühlt und Angst bekommt, nach der langen Zeit im Ausland in Deutschland nicht klar zu kommen. Vor diesem Hintergrund entscheidet sich Nina ein separates Zimmer mit Bad/Küche bei der ehemaligen Erzieherin anzumieten und auf sozialpädagogische Unterstützung durch das Jugendamt zu verzichten. Nach einigen Wochen meldet sich Nina erneut bei der Ombudschaft und teilt mit, dass sie mit der derzeitigen Lebenssituation überfordert ist und Unterstützung braucht, um ihre Behörden/Ämtergänge zu erledigen, ihre berufliche Zukunft zu planen und die Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Nina wünscht sich eine ambulante Betreuung in ihrer derzeitigen Wohnsituation, welche durch die ARGE abgesichert ist. Nina und die Ombudschaft bringen das Jugendamt auf den Stand der Entwicklungen und bitten um ein gemeinsames Gespräch, zu dem ebenso die ehemalige Erzieherin eingeladen wird. In dem Gespräch stellt Nina ihre Wohnsituation sowie ihren Hilfebedarf dar. Mit Unterstützung der Ombudsperson kann Nina in dem Gespräch dafür sorgen, dass ihr zugehört wird und sie ihrem Alter entsprechend bei der Wahl einer Hilfeleistung beteiligt wird und mitbestimmen kann. Hilfreich für die Verdeutlichung der unterschiedlichen Grade von Beteiligung ist an

dieser Stelle das Stufenmodell nach Roger Hart und Wolfgang Gernert (siehe Anhang 3).

Das Jugendamt entscheidet in dem Gespräch, eine ambulante Hilfe nach den Vorstellungen von Nina zu bewilligen.

Kevin (18 Jahre)

Kevin hat die letzten 10 Jahre in einer Pflegefamilie verbracht. Das Jugendamt, unterstützt von den Pflegeeltern, Für Kevin überraschend beendet das Jugendamt mit Unterstützung der Pflegeeltern die stationäre Hilfe an seinem Geburtstag. Eine von Kevin beantragte Anschlusshilfe (§ 41 SGB VIII) hat das Jugendamt mündlich abgelehnt mit der Begründung, er sei nicht mitwirkungsbereit. Kevin ist mit dem Tag seiner Volljährigkeit somit obdachlos. Er schläft bei Kumpels und geht regelmäßig zu einer berufsvorbereitenden Maßnahme. Gemeinsam mit dem Sozialarbeiter der Bildungseinrichtung nimmt Kevin Kontakt zur Ombudsstelle auf und bittet um Unterstützung. Seine Lage ist dramatisch: keinen festen Wohnsitz, kein Geld und einen hohen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich eigenverantwortliche Lebensführung - Wohnen lernen, Umgang mit finanziellen Mitteln, Behördengänge, u.a.

Auf seinen Antrag auf Hilfe nach §41 hat er nie einen schriftlichen Bescheid erhalten. Gleichwohl wurde ein Widerspruch von Kevin gegen den mündlichen Bescheid gestellt.

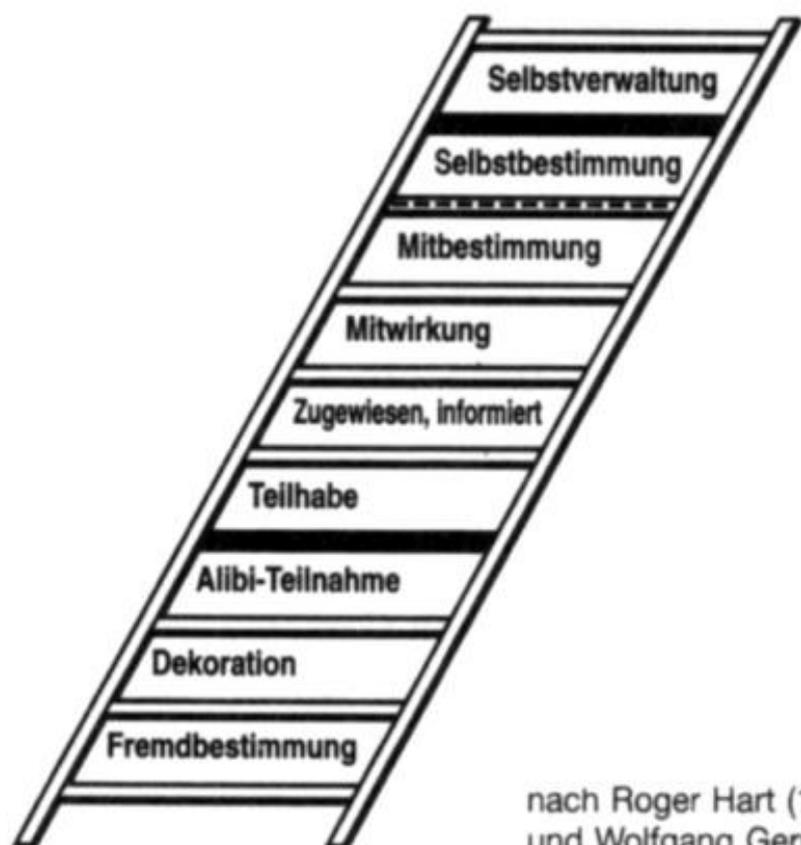
Nach persönlichen Gesprächen mit Kevin und einigen Telefonaten mit dem Jugendamt kommt die begleitende Ombudsperson zu dem Entschluss, dass eine schnelle Jugendhilfe entsprechend der bedrohlichen obdachlosen Situation des jungen Mannes nicht in Aussicht steht. Einem möglichen Klageverfahren beim Verwaltungsgericht steht Kevin sehr skeptisch gegenüber. Er verfügt in der derzeitigen Lebenssituation der Obdachlosigkeit nicht über den entsprechenden Willen zur Durchsetzung seines Rechts. Er beschäftigt sich mehr mit dem täglich notwendigen Schlafplatz und seiner Ernährung. Damit wird der hergestellte Kontakt zu einem Rechtsanwalt zu einer zusätzlichen Hürde für Kevin, die in Anbetracht seiner Lebenssituation für ihn nicht überwindbar ist. Vor diesem Hintergrund nimmt Kevin gemeinsam mit der Ombudsstelle Kontakt zu einer betreuenden Einrichtung nach

§ 67 SGB XII auf. Da seine besonderen Lebensverhältnisse mit sozialen

Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII zu erbringen, wenn Kevin aus eigener Kraft hierzu nicht fähig ist. Da diese Voraussetzungen zur Hilfeleistung nach SGB XII vorliegen, wird zeitnah die Hilfeleistung erbracht und der überörtliche Sozialhilfeträger prüft nach der vorläufigen Leistungsgewährung die sachliche Zuständigkeit des Jugendamtes. Damit erhält Kevin zunächst zeitnah eine Wohnung und ambulante Betreuung durch den Träger der Hilfe nach SGB XII.

Anhang 3: Stufen der Beteiligung nach Roger Hart und Wolfgang Gernert

Stufen der Beteiligung



nach Roger Hart (1992)
und Wolfgang Gernert (1993)

Ehrenamtliche Ombudsperson in der Jugendhilfe

- als Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe haben Sie Erfahrung in der Begleitung und Beratung von Leistungsadressaten des SGB VIII.
- Ihr Anliegen ist es, Partizipation zu gestalten indem Sie junge Menschen und Familien bei der Durchsetzung Ihrer Rechte im dialogischen Prozess unterstützen.
- Der Ansatz konstruktiver Konfliktlösung ist die Basis Ihrer professionellen Kommunikation.

WIR SUCHEN SIE !



Informationen

WWW.
ombudschaft-nrw.de/ombudspersonen/

Ombudschaft Jugendhilfe NRW
Hofkamp 102 | 42103 Wuppertal

Tel.: 0202 295 36 77 6
team@ombudschaft-nrw.de

GeRedat durch:
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Sie können auf diese Anfragen eingehen und Antworten geben?

Dann sind sie bei uns richtig.

Beispiele

„Darf mein Taschengeld vom Wohngruppenleiter gekürzt werden
bloß weil ich Mist gebaut habe?“ (13-jähriger)

„Ich bin von zu Hause abgehauen, was soll ich tun?“ (16-jährige)

„Mein § 41-Antrag wurde abgelehnt, was kann ich tun?“ (18-jähriger)

„Ich bekomme für mein Pflegekind keine ausreichende Unterstützung. Habe ich einen
Anspruch auf Beratung?“ (Pflegemutter)

„Darf ich meine beste Freundin zum Hilfeplangespräch mitnehmen?“ (alleinerziehende Mutter)

„Darf der Vormund meiner Kinder (Heim) immer meine Briefe öffnen?“ (leibliche Mutter)

Engagieren Sie sich in der Jugendhilfe – für Kinderrechte.

WIR FREUEN UNS AUF SIE !

Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist eine externe Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und sorgeberechtigte Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen.